

Nutzungsordnung für die “Giebelwaldhalle” der Ortsgemeinde Mudersbach

1. TRÄGERSCHAFT

Die Giebelwaldhalle ist eine öffentliche Einrichtung der Ortsgemeinde Mudersbach.

2. SINN UND ZWECK DER EINRICHTUNG

Die Einrichtung soll

- a) die Bedürfnisse des Breitensports sowie des kulturellen Gestaltens sicherstellen,
- b) die Voraussetzungen für die freie und eigenverantwortliche Tätigkeit der Sportorganisationen sowie auch aller übrigen Vereine der Ortsgemeinde Mudersbach sichern und verbessern,
- c) die Jugendlichen aktivieren und fördern

3. HAUSRECHT

3.1 Das Hausrecht übt der Ortsbürgermeister der Ortsgemeinde Mudersbach aus.

3.2 Benutzer und Besucher haben die Nutzungsordnung zu beachten.

3.3 Den Anordnungen und den Anweisungen von der Gemeinde beauftragten Personen ist Folge zu leisten.

4. BESCHRÄNKUNG DER BENUTZUNG

4.1 Von dem Benutzungsrecht kann ausgeschlossen werden, wer

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig das Gebäude oder die Einrichtung beschädigt hat oder
- b) in sonstiger Weise gegen die Nutzungsordnung verstoßen hat

4.2 Über den Ausschluss entscheidet der Gemeinderat. Der Ortsbürgermeister kann einen vorläufigen Ausschluss aussprechen.

5. ALLGEMEINE NUTZUNGSZEITEN

5.1 Die Halle kann im Rahmen, der zugewiesenen Nutzungszeiten in der Zeit von 08.00 bis spätestens **21.30 Uhr** genutzt werden.

5.2 Der Parkplatz ist gemäß Auflage der Baugenehmigungsbehörde bis **22.00 Uhr** zu verlassen. Zu dieser Zeit schließen die elektronisch gesteuerten Schranken an der oberen und unteren Parkplatzzufahrt.

6. NUTZUNG DER MEHRZWECKRÄUME

6.1 Die Mehrzweckräume im Untergeschoss stehen grundsätzlich allen örtlichen Vereinen, nach vorheriger Einplanung in den Belegungsplan, zur Nutzung zur Verfügung. Eine Mehrfachnutzung der Räume ist angestrebt.

6.2 Für die Nutzung besteht ein Benutzungsplan, der durch die Ortsgemeinde jederzeit geändert werden kann.

6.3 Der Turn- und Sportbetrieb der Kindertagesstätten hat Vorrang.

6.4 In den Mehrzweckräumen sind grundsätzlich keine Gegenstände der Vereine zu lagern. Ausnahmen sind schriftlich zu beantra

a)5.67474(e)-4.33117(g)5.67474(e)-4.33117((t)7.84561())--2.16558(v)9.71032((t)7.84561(t)-2.16558(g)5.67474(e)0561()-0.295585der(n)5.67458()-2.16558(.)-2.1653()T7()Tj T*[(6)-4.33056(.)-2.16558(3)-4.33056()-2.1793((D)4.33117d)-4.33117(e)5.67474(e)-4.33117ei(n)5.67653()-2.16653((i-4.33117o))9.71032(u)g33053(4)5.67474(e)-4.33117(e)-2.16558(f)0.620626(6)d)-4.33056(7)2.845658(4)32(4)54(3)56(7)4747(e)-4.33117(e)-3

- 8.2 Die Flucht- und Notausgangstüren sind nur im Notfall zu öffnen.
- 8.3 Die Benutzer der Mehrzweckhalle sind verpflichtet, für die Durchführung ihres Übungs- und Wettkampfbetriebes eine verantwortliche Person zu bestellen. Ein Wechsel der verantwortlichen Personen ist der Ortsgemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 8.4 Die verantwortliche Person hat sich vor Benutzung der Mehrzweckhalle und deren Nebenräumen davon zu überzeugen, dass sich die Räumlichkeiten und Geräte in einem ordnungsgemäßen Zustand befinden.
- 8.5 Die Benutzer und Besucher der Giebelwaldhalle sind verpflichtet, Außenanlagen, Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände pfleglich und schonend zu behandeln und sich so zu verhalten, dass andere Anwesende nicht belästigt werden.
- 8.6 Auf größte Sauberkeit und sparsamen Wasser- und Stromverbrauch ist zu achten.
- 8.7 Alle gebrauchten Gegenstände sind nach der Benutzung ordnungsgemäß abzustellen und einzuräumen.
- 8.8 Alle benutzten Räume und Einrichtungen sind nach der Benutzung wieder in einem besenreinem Zustand zu hinterlassen.
- 8.9 Nach dem Ende der jeweiligen Nutzung sind die Lichter zu löschen, die Wasserhähne zu schließen und Türen ordnungsgemäß zu verschließen.
- 8.10 Die ausgehändigten Schlüssel verbleiben im Eigentum der Ortsgemeinde und sind auf Verlangen jederzeit wieder zurück zu geben. Bei deren Verlust sind die dadurch entstehenden Kosten vom Benutzer zu tragen.
- 8.11 Schäden am Gebäude, an technischen Anlagen, Geräten und Einrichtungsgegenständen sind unverzüglich der Ortsgemeindeverwaltung zu melden.
- 8.12 Das Tragen von Stollenschuhen, Straßenschuhen und färbenden Schuhen ist in der Sporthalle untersagt. Die Sporthalle darf nur mit Sportschuhen betreten werden, die zuvor nicht bereits auf dem Weg zur Halle getragen wurden.
- 8.13 Getränkeverzehr ist in der Sporthalle nicht gestattet.

9. EINRICHTUNGSGEGENSTÄNDE / MOBILIAR

- 9.1 Geräte und Einrichtungsgegenstände dürfen nur ihrer Bestimmung entsprechend sachgemäß verwendet werden.
- 9.2 Veränderungen und Einstellungen an technischen Anlagen sowie an Heizungs- und Belüftungseinrichtungen dürfen nur von Bediensteten und Beauftragten der Ortsgemeinde vorgenommen werden.

10. HAFTUNG

10.1 Der jeweilige Nutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zuwegungen durch die Nutzung entstehen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn sich aus dem Kreis der Benutzer der Schadensverursacher nicht feststellen lässt.

10.2 Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde Mudersbach von etwaigen Haftpflichtansprüchen frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungen sowie der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen.

10.3 Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle übernimmt die Ortsgemeinde nicht.

10.4 Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffen auf die Ortsgemeinde.

10.5 Die Benutzer sind verpflichtet, für Haftungsausschlüsse sowie die Freistellung der Ortsgemeinde, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen.

10.6 Die Ortsgemeinde haftet nicht für Schäden und Diebstahl an den eingebrachten Gegenständen der Vereine. Diese sind durch die Vereine eigenständig zu versichern.

11. SONSTIGE ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

11.1 Das Rauchen in der gesamten Giebelwaldhalle ist untersagt.

11.2 Das Einstellen von Fahrrädern und sonstigen Fahrzeugen in den Räumen, Fluren und Zugängen ist nicht gestattet.

11.3 Das Anbringen von Haken oder Nägeln an den Wänden in der Halle und ihren Nebenräumen ist nicht gestattet.

11.4 Aushänge und Plakate sind nur in Abstimmung mit der Gemeinde zulässig.

Mudersbach, 09.09.2011

Maik Köhler

Ortsbürgermeister